

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holtén

Abschrift.

3437 - 3437 - 13

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Ludwigshafen a.Rh.,
den 28. August 1940.

Oberhausen - Holtén.

Ihre Zeichen:
Abt. J.-No. Bat.
Verw. Ma/Ker.

Ihre Nachricht vom:
19.8.1940.

Unsere Zeichen:
Direktion

Betr.: Oxo-Verfahren / Zweier-Vertrag und Dreier-Vertrag.

Wir bestätigen dankend den Eingang Ihrer beiden Schreiben vom 19. d. M. mit den unterschriebenen Ausfertigungen des Zweier-Vertrages und des Dreier-Vertrages. Was Ihre Ausführungen zu § 5 Abs. 2 c des Zweier-Vertrages betrifft, so haben wir an sich bisher den Standpunkt vertreten (vgl. unser Schreiben vom 31. Mai 1940), dass uns im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit der künftigen Entwicklung eine Verpflichtung nicht zugemutet werden kann, bei künftigen Vertragsabschlüssen überall da einen Vorbehalt zugunsten der Verwertungsgesellschaft bzw. Produktionsgesellschaft zu machen, wo irgendwie eine Berührung zwischen dem Vertragsgebiet des neuen Vertrags und dem Zweier-Vertrag möglich erscheint. Es war jedoch selbstverständlich niemals unsere Absicht, von unserer Freiheit zum Abschluss künftiger Verträge auch da Gebrauch zu machen, wo der vorbehaltlose Abschluss eines Vertrages nach den Gesamtumständen einen Verstoss gegen den Geist der Zusammenarbeit mit Ihnen bedeuten würde. Wir sind deshalb gerne bereit, Ihnen zuzusagen, dass wir bei künftigen Vertragsabschlüssen jeweils da einen Vorbehalt zugunsten der Verwertungsgesellschaft bzw. Produktionsgesellschaft machen werden, wo eine Kollision mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist und die Einfügung eines Vorbehalts in den neuen Vertrag keine Schwierigkeiten verursacht und nach den Gesamtumständen zumutbar ist. - Ihren Ausführungen zu § 10 Abs. 2 stimmen wir vorbehaltlos bei. Abschliessend erklären wir unsere Bereitschaft, diesen Zweier-Vertrag zu unterzeichnen.

Zu dem Dreier-Vertrag nehmen wir heute folgende Stellung

ein:

Durchschrift

Wir anerkennen dieses Vertragswerk als die geeignete Basis für die Zusammenarbeit zwischen Ruhrchemie, Menckel und I.O.. Wir haben jedoch den Wunsch, vor Unterzeichnung des Dreier-Vertrages noch zwei technische Fragen mit Ihnen zu besprechen.

1.) Wir möchten die Frage der Rohstoffbeschaffung geklärt haben. Nach unserer Auffassung kommen zur Zeit nur die Verfahren der direkten Olefin-Synthese, wie sie von Ihrer Seite in Holtan ausgeführt und von uns unter der Kennzeichnung "Michael-Versuche" in Ludwigshafen betrieben werden, in Frage. Ein Kracken von Paraffinen dürfte zur Zeit wohl aus Rohstoffmangel nicht in Betracht zu ziehen sein.

2.) Wir möchten Ihnen noch die Ergebnisse unserer Arbeiten über die direkte Sulfonierung von Olefinen darlegen. Unsere bisherigen Versuche mit eigenen Krack-Olefinen und Synthes-Olefinen, wie sie in der Versuchsanlage nach Michael anfielen, haben ergeben, dass daraus Sulfonate gewonnen werden können, die den über den entsprechenden Oxo-Alkohol hergestellten Sulfonaten in ihrem Waschwert ähnlich sind. Von den Olefinen der Ruhrchemie ist bisher eine grössere Probe an Krack-Benzin eingegangen. Wir haben auch mit diesem Material in unserer Sulfonierungsapparatur gearbeitet und gefunden, dass es sich in der Sulfonierung ähnlich den obigen Ausgangsmaterialien verhält. Die waschtechnische Prüfung dieser Materialien ist aber noch nicht abgeschlossen.

Um nun den analogen Vergleichsverbrauch zwischen direkten Sulfonaten und Oxo-Alkohol-Sulfonaten durchzuführen, brauchen wir noch einige Ergänzungen über den Anfall der einzelnen Alkoholfraktionen, worüber wir Ihnen gesondert schreiben werden. Ausserdem dürfen wir noch das in Aussicht gestellte Synthes-Olefin und die daraus hergestellten entsprechenden Oxo-Alkohole erwarten.

Nach unseren laufenden Arbeiten im Laboratorium haben wir zusammenfassend den Eindruck, dass in der Beurteilung des Waschwerts keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen den direkten Sulfonaten und den aus Alkohol hergestellten Sulfonaten bestehen. Dagegen aber nehmen wir an, dass das Verfahren der direkten Sulfonierung kalkulatorisch günstiger liegt als der Weg über die Oxo-Alkohole. Es besteht also

Durchaus die Möglichkeit, dass die Oxo-Synthese bei langkettigen Olefinen vorläufig nur in Richtung der Herstellung von Fettsäuren für Seifen und von Alkoholen für andere Zwecke als Sulfonate einzusetzen ist. Diese Bedarfentwicklung ist aber heute schwierig einzuschätzen.

So können wir abschliessend zu der Auffassung, dass die Oxo-Gesellschaft sich nach den Richtlinien des Dreier-Vertrags konstituieren soll und bis zur Klärung dieser beiden technischen Fragen eine Grossversuchsanlage mit einer Kapazität von einigen Tausend Tonnen Oxo-Produkte zweckmässig in Verbindung mit Ihrem Werk Holtien betreiben soll.

Es bleibt dann späteren Entscheidungen, so wie im Vertrag vorgesehen ist, vorbehalten, eine Ausweitung entsprechend der dann entwickelten Rohstofflage zu schaffen.

Tenentsprechen schlagen wir vor, im Dreier-Vertrag noch zwei Änderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um das Vertragswerk mit der heute vorliegenden Situation in Einklang zu bringen. Es handelt sich um die Streichung des Wortes "beschleunigt" in der Präambel sowie um die Berichtigung bzw. Streichung der Kapazitätziffern in Ziff. 5 und Ziff. 14 des Vertrags.

Im Sinne dieser Darlegungen sind wir auch bereit, den Dreier-Vertrag zu unterzeichnen.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. Unterschriften

12

Oberhausen-Höfen, den 29.10.40.

Kostenvoranschlag für Gestehungskosten einer
Oxo-Anlage für 10.000 tate Fett-Alkohole.

1) Rohprodukt.

Als Ausgangsmaterial wird ein Kondensatöl mit
40% Olefinen zu Grunde gelegt. Das von fertigen
Alkohol getrennte Paraffin wird ohne Berechnung
wieder zurückgegeben.

Einsatzkosten B 0,40

2) Verarbeitungskosten. für 10000 t 1 kg

Gase: Wassergas + Wasserstoff

Kontart:	728000	0,013	
Dampf:	58100	0,006	
Wasser:	205630	0,021	
Strom:	49280	0,005	
25% allgem. Betr. Kosten	227000	0,023	
Löhne:	167200	0,017	
	483000	0,048	0,133

3) Kapitaldienst.

15% von * 7.100.000,— B 0,11

Gestehungskosten für 1 kg Fettalkohol * 0,543

24

Destillation der Linseolöl.

Bei 40%igen Wasserhalt beträgt die Linseolmenge 25000 t Öl, die aus 20000 t Kondensatöl zu destillieren sind. Bei 300 Arbeitstagen werden täglich 100 t Kondensatöl eingesetzt. Hierzu sind 2 Blasen zu je 150 cbm Inhalt notwendig und 2 Dampfstrahlzylinder zu je 1000 m³/h Saugleistung. Der für diese erforderliche Dampf beträgt 220 kg/h bei 2 atü und 20 m³/h Druckwasser von 10 atü.

Jahresbedarf für die Vakuumanlage:

Dampf von 2 atü 1505 t à 2,- 3.170,-
Wasser " 10 " 20200 t à 0,06 12.120,-

Jahresbedarf für die Destillation:

Unter Annahme der Verdampfungswärme des Öls mit 45 kcal/kg nach zeichnerischer Auswertung und Extrapolation auf C₁₄ ist die notwendige Wärmemenge für 30000 t = 1,35 Miard kcal, bei 8-fachem Rücklauf somit 10,8-Miard kcal.

Nimmt man an, daß der zur Verwendung kommende Dampf von 16 atü nur 80% seiner Kondensationswärme in der Blase abgibt, so ist die Wärmeabgabe von 1 kg Dampf 370 kcal.

Dampfbedarf 29200 t zu 16 atü à 3,50 = 102.000,-

Kühlwasserbedarf bei einer angenommenen Erwärmung von 20 auf 50° sind um 10,08 Miard kcal abzuführen notwendig:

360000 t à 0,02 7.200,-

Summe:

124.490,-

Destillation der Schalkohole.

Es werden 25000 t Öl destilliert, dessen Zusammensetzung aus 60% Paraffinen und 40% Alkoholen besteht.

(25)

Jahresbedarf für die Vakuumanlage:---
Infolge der bei der Pertiodestillation
der Alkohole notwendigen höheren Luftleerra,
werden die Kosten für die Destillation der
Alkohole doppelt so hoch wie jene für die
Destillation der Einsatzöle geschätzt - somit

Jahresbedarf für Dampf 3000 t à 2,- \$ 6.000,-
" " Wasser 400000 t à 0,06 \$ 24.000,-

Abszuführende Wärmemenge beträgt bei An-
nahme einer mittleren Verdampfungswärme
der Alkohole von 50 kcal/kg 1,25 Mliard kcal,
bei 3-fachen Rücklauf somit 10 Mliard kcal.

Werden 30 kg Dampf ebenfalls wie früher
370 kcal/kg verwendet, so ergibt sich für
die Destillation folgender Bedarf:

Dampfmenge 27000 t zu 16 atü à 3,50 \$ 94.500,-
An Kühlwasser wird verbraucht bei 30°
Erwärmung 333000 t à 0,02 \$ \$ 6.660,-

Summe: \$ 131,160,-
=====



Kompressions- und Gas-Umwälz-Kosten.

1) Wassergas.

Zu komprimieren auf 150 atü:

3 860 000 Nm³pa dazu kommt pro Rohr und Stunde
ein Gasraum von 160 Ltr. x 150 = 24 Nm³/h.

Dies entspricht für 16 Rohre im Jahr

2 770 000 Nm³ Wassergas, zusammen 6 630 000 Nm³...

Stromkosten für 20 Nm³ 10 kW = x 0,16.

6,63 Mio Nm³ brauchen 3,32 Mio-kW à 0,03

99.400,--

Umswälzen sind pro Rohr 50 Nm³/h mit 2 kW

230 000 kW à x 0,03

6.900,--

Kühlwasser für Kompression.

6,63 Mio Nm³ brauchen 563.000 m³ Kühlwasser

à x 0,02

13.260,--

119.560,--

2) Wasserstoff.

Zu komprimieren auf 150 atü: 1 823 000 Nm³

zusätzlich Gasraum 2 770 000 "

4 593 000 Nm³pa

4 593 Nm³ brauchen

2 294 000 kW à x 0,03

68.800,--

Umswälz-Kosten wie bei Wassergas

6.900,--

Kühlwasser: 459 300 m³ à x 0,02

9.190,--

Summe

84.890,--

zusätzlich

119.560,--

Gesamtsumme f. Wassergas Wasserst. 204.450,--

25

Kontaktmahlen, Anmischen und Flüssigkeitstransport.

Kontaktmahlen + Anmischen von 25 000 t Öl und 7,5 t
Kontakt im Jahr: 500 000 kg & 0,03

2 15.000,--

Der doppelte Betrag ist wegen der Drucküberwindung für Flüssigkeitstransport in Öfen und Destillations-Einrichtungen einzusetzen:

1 000 000 kg & 0,03

2 30.000,--

Summe

4 45.000,--

Löhne.

Die Bedienung wird mit 36 Mann pro Schicht eingesetzt.

Lohnstunde M 1,--

zugl. 55% 0,55 Kosten des allgem. Betriebes, Generalien, Steuern und Soziale.

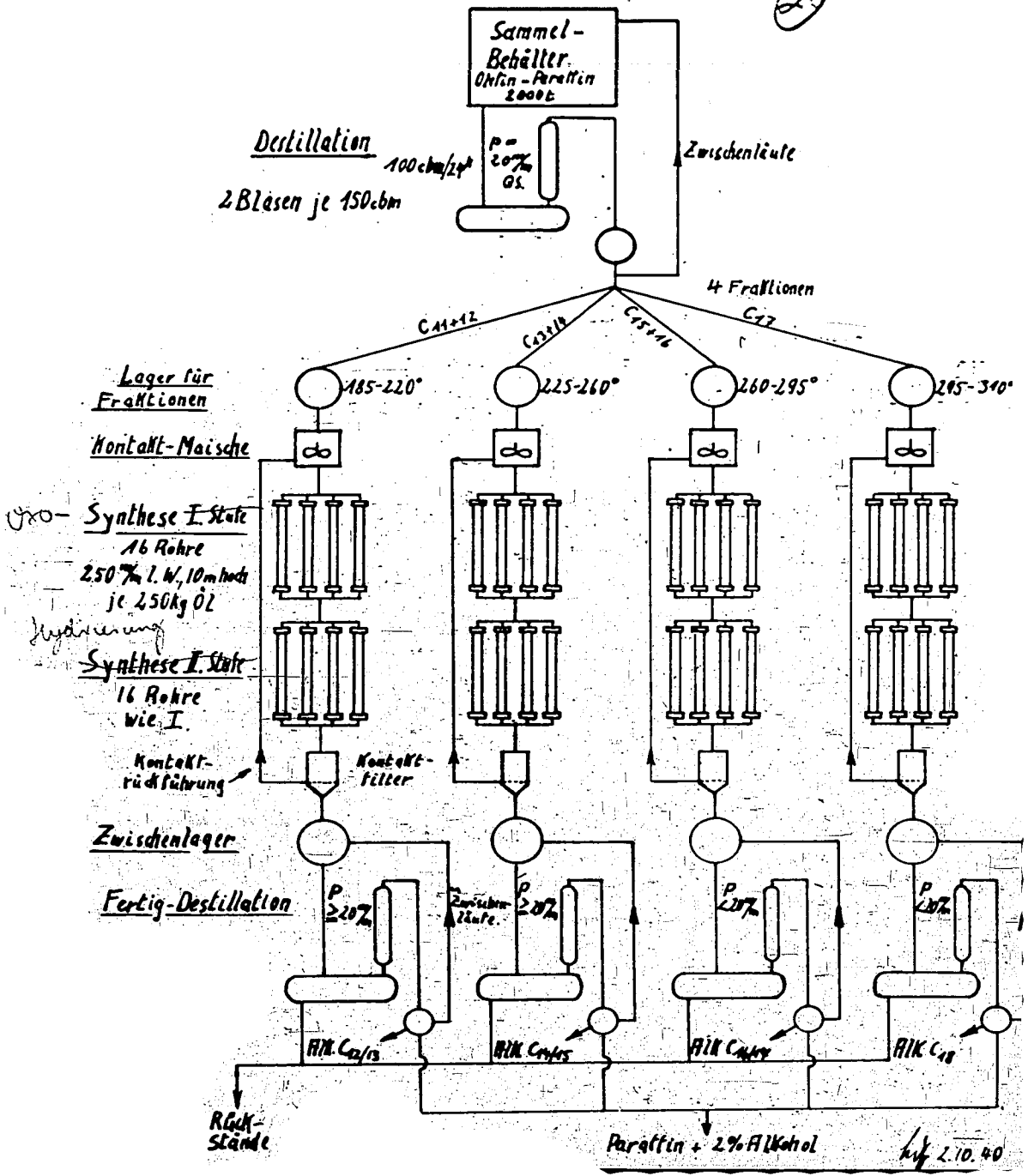
Im Jahr:

483.000,--
=====

FL. 065

Anlage für 10.000 jato-Fettalkohol
25.000 jato Olefin-Paraffin 180-310°C mit 40% Olefin.

28

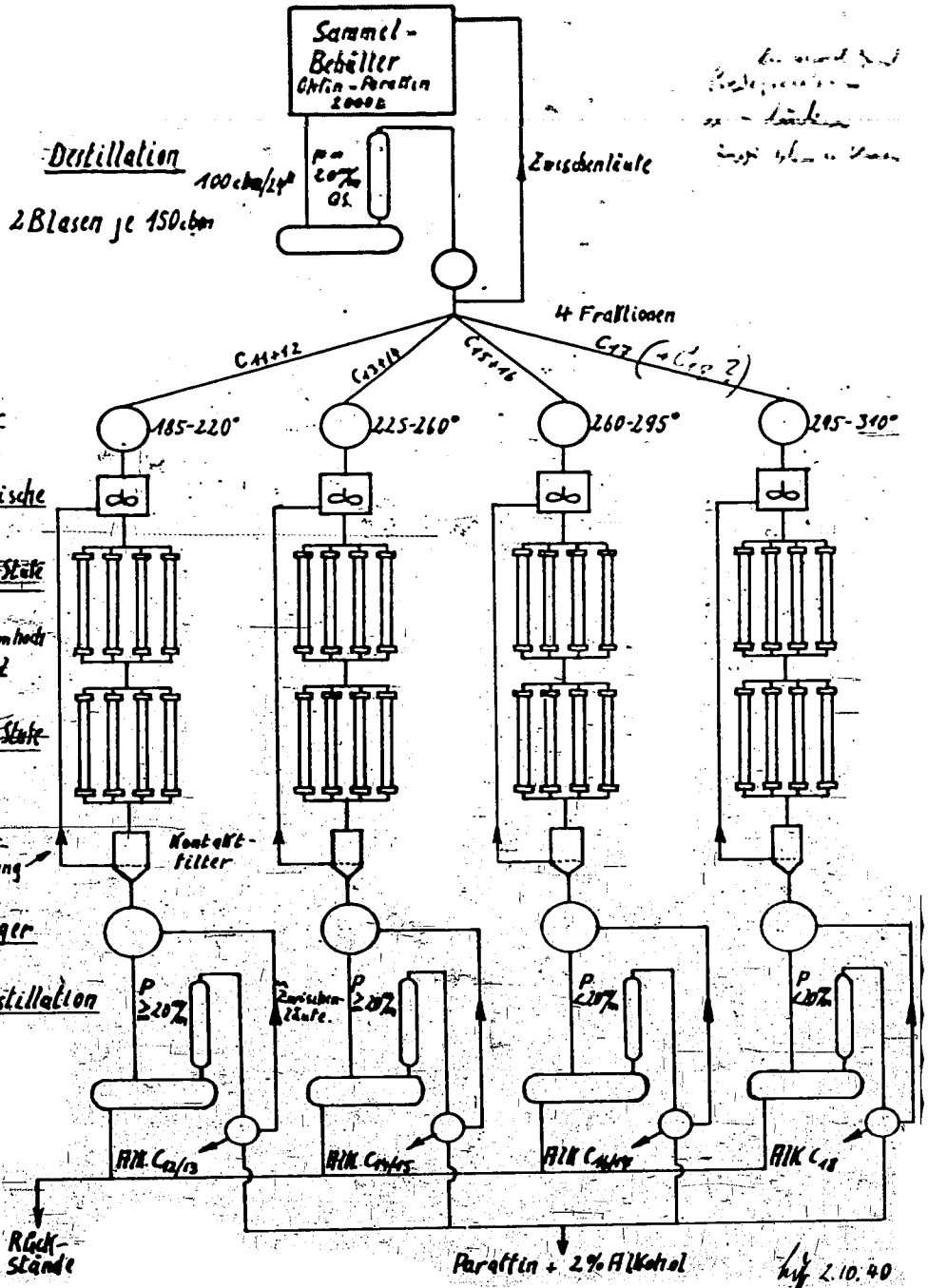


FL.065

Anlage für 16.000 jato Fettalkohole.

25.000 jato Olefin-Paraffin 180-310°C mit 40% Olefin.

207



1/4 2.10.40

Herrn Prof. K a r t i n .

Bemerkungen zu den Besprechungen mit der I.G.-Ludwigshafen, sowie zur Aktennotiz der I.G. vom 8. Okt. 40.

A. Kalkulation.

Die neue Kalkulation sollte für 6 000 Jato berechnet werden. Das Schema für den Fall VII des Werksausbaues sieht jedoch einen Anfall von 7 620 Jato Olefine (C₁₁-18) vor. Unter Einberechnung einer genügenden Reserve wurde daher auch die neue Kalkulation für die ursprüngliche Grösse von 10 000 Jato Fettalkohole durch-gerechnet.

Das Ergebnis liegt in Form eines Berichtes von BSba im Original bei.

Das Ergebnis ist hinsichtlich der reinen Betriebskosten gegenüber früher nahezu unverändert geblieben. Der Kapitaldienst hat sich durch Ausmerzen eines Rechenfehlers verringert, sodass die Gestehungskosten für 1 kg Fettalkohol nunmehr 0,64 RM betragen.

— Für die Destillation blieb die eventuell zu erwartende Ersparnis bei kontinuierlicher Durchführung der Kohlenwasserstoff-Fraktionierung gegenüber der Blasendestillation unberücksichtigt, da die Unterschiede mehr in den Anlagekosten als in den Betriebskosten auftreten werden.

B. Fahrweisen.

1. Nach Eingang der Berichtigung sind nunmehr die auf Seite 7 gemachten Angaben über unseren Versuchsofen zutreffend.
2. Auf Seite 6, vorletzter Absatz von unten, wird als Synthesegas kohlenhydratreiches Gas angegeben, während wir in Wirklichkeit mit Wassergas, d.h. mit geringem Wasserstoffüberschuss fahren.
3. Auf Seite 4, 1. - 4. Zeile, ist die von mir als möglich erklärte Hintereinanderschaltung der Öfen für den Fall der kontinuierlichen Arbeitsweise erwähnt. Unsere Vorversuche hierfür verliefen zufriedenstellend. Es hat sich als möglich herausgestellt, zuerst mit reinem Wassergas, dann mit dem hierbei anfallenden Restgas und schliesslich mit reinem Wasserstoff zu fahren.
4. Wir haben bisher aus Vorsichtsgründen, sowie nach dem damaligen Stand unserer halbertechnischen Destillationsmöglichkeiten, die

Aufteilung in vier Fraktionen vorgesehen. Nach den nunmehr vorliegenden neueren Versuchsergebnissen kann man den Bereich von 180 - 310° auch mit drei Fraktionen wie folgt bewältigen:

- I.) Olefine C₁₁*12*13°
- II) " " C₁₄*15°
- III.) " " C₁₆*17°

Durch diese Beschränkung von vier auf drei Fraktionen wird sich vermutlich der Verlust in Form von Alkoholen im Neutralöl von 2 auf 5 % erhöhen.

Nach unseren bisherigen Ergebnissen erscheint es uns nicht möglich mit nur drei Fraktionen einen weiteren Bereich als oben angegeben zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die in dem Schema für Fall VII enthaltenen Mengenangaben die Olefine C₁₈ einschließen.

5. Die von der I.G. mit Schreiben vom 26. Okt. gewünschten Rohalkohole mit weiter hinaufgerückter oberer Siedegrenze lassen sich, wie aus Vorstehendem zu entnehmen ist nach Verfahren I (Fraktionierung) nur schwierig oder gar nicht verarbeiten, jedenfalls nicht mit drei Fraktionen. Wenn die Olefine über C₁₇ mit einbegriffen werden sollen, so wird das Extraktionsverfahren (II) überlegen sein.

Wir können hierfür folgende neue Fahrweise vorschlagen, welche den Siedebereich von 180° - rund 360° umfasst und gegenüber bisher (320°) ein mehr von rund 15 % an hochmolekularen ~~Kohlenwasser~~ Olefinen bringt:

- a.) Abtrennen des Benzins - 180° vom Gesamtrohöl,
- b.) Einsatz des Destillationsrückstandes in die Oxo-Sy
- c.) Abtrennung der Alkohole durch Extraktion der Kwe.
- d.) Gewinnung von Dieselöl durch Destillation des extrahierten Neutralöles.

Diese Arbeitsweise wäre vorteilhaft, weil sie bei Einbeziehung der höheren Olefine und der höheren Primäralkohole zur Sulfonierung die Destillierarbeit um rund 40 % verringert.

Wir werden bis Mitte nächster Woche rund 200 kg Rohalkoholgemisch aus Olefinen bis 360° zur Verfügung stellen können.

6. Der besprochene Test-Versuch mit unserer halbtechnischen Anlage in Gegenwart der Herren der I.G., zwecks Sicherstellung der Ausbeute,

wird zweckmässig erst nach Inbetriebnahme unseres neuen aufzustellenden Kompressors durchgeführt, also frühestens in 2 - 3 Wochen.

C. Beschaffenheit der Produkte.

1.) Zu Seite 4, Antez: Den von Ludwigshafen ermittelten Betrag von 17 % Alkoholen im Primäröl halten wir nach wie vor zu hoch. Richtig ist eine Menge von 3 - 8 %.

Zu der Frage der Mitverwertung der in den Primärölen bereits vorhandenen Alkohole nach dem Extraktionsverfahren sei darauf hingewiesen, dass nach unseren Analysen in diesem Falle ein Gehalt von mindestens 10 und max. 25 % von primär gebildeten Alkoholen der Molekülgrössen $C_8 - C_{15}$ in dem fertigen Alkoholgemisch vorhanden sein werden. Es muss nun entschieden werden, ob Mengen von 5 - 12 % Alkohole $C_8 - C_{11}$ tragbar sind.

2.) Die I.G. hat die Hygroskopizität einiger Sulfonate auf ~~max~~ einen möglichen Gehalt an höher molekularen Reaktionsprodukten zurückgeführt. Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass diese nachteilige Eigenschaft ~~der~~ durch die Anwesenheit niedrig molekularer, primär entstandener Alkohole verursacht sein kann (s. oben).

Die neuen Wünsche der I.G. stimmen hiermit überein.

3.) Die von uns versprochenen Angaben über die Verteilung der Molekülgrössen und Olefinmengen in den Primärölen können wir erst in 2 - 3 Wochen in Aussicht stellen.

D. Analysen.

1.) Die auf Seite 7 erwähnte Fehlanalyse von uns beruhte nicht auf einem Schreibfehler, sondern auf falscher Probenahme.

2.) Die von Ludwigshafen vorgeschlagene Methode zur Olefinbestimmung (Hydrierzahl und Molekulargewicht) ist nur anwendbar bei Krackölen, nicht aber auch bei Primärölen, da die Anwesenheit von niedrig molekularen Alkoholen in höher molekularen Kw-Fractionen das mittlere Mol.-Gewicht erniedrigt.

Desgl. wird die von Ludwigshafen vorgeschlagene Alkoholbestimmung mittels des Mol.-Gewichtes von uns bei Primärölen nicht als genügend zuverlässig angesehen, im Hinblick auf Gemischtwirkungen

3.) ROH hat einen neuen Analysengang ausgearbeitet.

Hiernach können in allen Ausgangsölen und in allen Reaktionsprodukten die einzelnen Bestandteile (Paraffine, Olefine, primär gebildete Alkohole, neu gebildete Alkohole) auf verschiedenen Wegen unabhängig und nebeneinander bestimmt werden, wobei sehr gute Übereinstimmungen erzielt wurden.

Eine Arbeitsvorschrift für diesen Analysengang wird nachgereicht werden.

Als Beispiel für eine derartige Analyse wird das Untersuchungsergebnis für einen Teil des z.Zt. versandfertig liegenden Rohalkoholgemisches übermittelt.

4.) Wir glauben, dass dieser Analysengang später vereinfacht werden kann, sobald genügend Erfahrungsmaterial vorliegt. Einstweilen beruht die Sicherheit der Beurteilung in der gegenseitigen Kontrolle mehrerer, auf verschiedenen Wegen erhaltener Ergebnisse.

Ein Entscheidung über die Auswahl der für die kaufmännische Abrechnung anzuwendender Analysenmethoden wird ebenfalls erst nach Vorliegen von genügen Erfahrungsmaterial möglich sein. Diese Auswahl wird sich auch ändern je nachdem, ob nach Verfahren I oder nach II gearbeitet werden wird.

infine ka

34

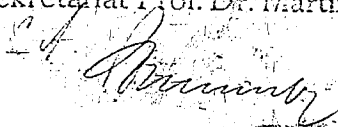
Oberhausen - Holten, den 22. September 1938

BVA: 2 9. 38

Herrn Dr. Roelen.

Ich bitte darum zu prüfen, ob unter Verwendung von höheren Olefinen nicht brauchbare Fettsäuren bezw. Aldehyde katalytisch unter höherem Druck herzustellen sind. Von Interesse sind naturgemäss die Fettsäuren von C₁₂ - C₁₈, auch gegebenenfalls etwas höher.

Sekretariat Prof. Dr. Martin



Oxo-Konzessionsvertrag

zwischen

- 1.) der RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT, Oberhausen-Holten, im folgenden kurz "RUHRCHEMIE" genannt,
- 2.) der Firma HENKEL und CIE. G.m.b.H., Düsseldorf, im folgenden kurz "HENKEL" genannt,
- 3.) der I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt a.M., im folgenden kurz "I.G." genannt.

Die Vertragspartner beabsichtigen, im Interesse der Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit Fettsäuren und Fettalkoholen beschleunigt eine Anlage zur Herstellung dieser Produkte zu errichten, und zwar auf Basis der von RUHRCHEMIE gegründeten sogenannten Oxo-Synthese, welche von I.G. und RUHRCHEMIE weiterentwickelt und im Rahmen einer von ihnen gegründeten Verwertungsgesellschaft gemeinsam verwertet wird.

Zu diesem Zweck schliessen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

1.) Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen:

a) unter "Oxosynthese":

Alle Verfahren, welche betreffen die Herstellung von synthetischen Produkten aus Verbindungen mit olefinischer Doppelbindung durch Anlagerung von Kohlenoxyd und Wasserstoff an die olefinische Doppelbindung.

b) unter "Vertragsgebiet":

Die Ausübung der "Oxosynthese" auf Basis langkettiger Olefine (C₁₀-C₂₀) zwecks Gewinnung von Aldehyden, Fettalkoholen und Fettsäuren (Oxoprodukte) als Ausgangsstoffe ausschliesslich für die Herstellung von Textilhilfs-, Lederhilfs-, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Seifen und kosmetischen Präparaten.

c) unter "Rechte auf einem bestimmten Gebiet":

Patente und Patentanmeldungen sowie ungeschützte Erfindungen, technische Kenntnisse und Erfahrungen, welche betreffen:

- a) chemische Prozesse auf dem fraglichen Gebiet;
- b) apparative Vorrichtungen, welche mit der Durchführung der unter a) genannten Verfahren unmittelbar zusammenhängen;
- c) Stoffansprüche, welche die gemäß a) hergestellten Produkte betreffen;
- d) die für die Durchführung der unter a) genannten Verfahren benötigten Katalysatoren und deren Herstellung sowie apparative Vorrichtungen, welche mit der Herstellung der Katalysatoren unmittelbar zusammenhängen.

2.) Bildung eines Konsortiums.

Die Vertragspartner schließen sich zu gleichen Teilen zu einem Konsortium zwecks Zusammenarbeit auf dem "Vertragsgebiet" zusammen, soweit es sich um die Herstellung der Oxoprodukte als Ausgangsstoffe für die in der Definition des Vertragsgebietes genannten Zwecke handelt.

3.) Geschäftsführender Ausschuss.

Die Konsortialmitglieder ernennen zu gleichen Teilen einen geschäftsführenden Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, die notwendigen Massnahmen zur Durchführung des Konsortialvertrages und der Beschlüsse der Konsortialmitglieder zu bearbeiten und durchzuführen. Der Vorsitz in dem geschäftsführenden Ausschuss steht der RUHRCHEMIE zu.

4.) Oxo-Gesellschaft.

(1) Zur praktischen Durchführung der Konsortialaufgaben wird eine Oxo-Gesellschaft gegründet, an der die drei Konsortialmitglieder zu gleichen Teilen beteiligt sind. Änderungen in Beteiligungsverhältnis bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss des Konsortiums stellt den Beirat der Oxo-Gesellschaft dar. Beschlüsse der Gesellschafter der Oxo-Gesellschaft und des Beirats (geschäftsführenden Ausschusses) bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

5.) Fabrikationsanlage.

Die Oxo-Gesellschaft hat als erste Aufgabe die Errichtung und den Betrieb einer Fabrikationsanlage zur Verarbeitung von ca. 6.000 - 8.000 t Jato Olefinen auf die im "Vertragsgebiet" genannten Ausgangsstoffe.

6.) Beschaffung von Olefinen.

Die Gesellschafter werden sich bemühen, die Oxo-Gesellschaft in der vorteilhaftesten Beschaffung geeigneter Olefine zu unterstützen.

7.) Zusammenarbeit der Vertragspartner.

(1) Die Planung der Fabrikationsanlage liegt bei der von RUHRCHEMIE und I.G. gegründeten Verwertungsgesellschaft. Die Feststellung der endgültigen Ausführung wird auf Grund der Pläne und Vorarbeiten der Verwertungsgesellschaft in gemeinsamen Beratungen der drei Gesellschafter festgelegt. Die Vergebung der Bestellungen und die Ausführung der Bauarbeiten ist Sache der Oxo-Gesellschaft.

(2) Alle drei Gesellschafter werden an der Weiterentwicklung der Oxo-Synthese auf dem Vertragsgebiet mitarbeiten und ihre Erfahrungen untereinander austauschen.

8.) Lizenzierung der Oxo-Synthese an die Oxo-Gesellschaft.

Die Oxo-Gesellschaft erwirbt von der Verwertungsgesellschaft für das Vertragsgebiet eine Lizenz auf deren gegenwärtige und zukünftige Rechte auf dem Gebiet der Oxo-Synthese. Der Lizenzvertrag wird die üblichen Lizenzbestimmungen enthalten, u.a. die Bestimmung, dass die Oxo-Gesellschaft die bei ihr entwickelten Rechte auf dem Gebiet der Oxo-Synthese der Verwertungsgesellschaft zur ausschliesslichen Verwertung im In- und Ausland unentgeltlich zur Verfügung stellt. In dem Lizenzvertrag wird sich ferner die Oxo-Gesellschaft zur Geheimhaltung verpflichten und anerkennen, dass die ihr von der Verwertungsgesellschaft zufließenden oder von ihr selbst gefundenen technischen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Oxo-Synthese nicht ausserhalb der lizenzierten Anlage verwertet werden dürfen.

9.) Erfindungen der Vertragspartner auf dem Gebiet der Oxo-Synthese.

(1) Soweit die Vertragspartner Erfindungen, technische Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Oxo-Synthese machen, sind sie verpflichtet, diese Rechte auf dem Gebiet der Oxo-Synthese für das In- und Ausland ausschliesslich (ausschliessend

auch die Vertragspartner selbst) der Verwertungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der schutzfähigen Erfindungen und Ausführungen gilt dabei folgendes:

- a) Schutzrechte, die nur bei gleichzeitiger Mitbenutzung von Schutzrechten der Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Oxo-Synthese angewandt werden können (abhängige Schutzrechte) stellen die Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft unentgeltlich zur Verfügung;
- b) Unabhängige Schutzrechte stellen die Vertragspartner gegen eine von Fall zu Fall zu vereinbarende und notfalls durch das Schiedsgericht festzusetzende Entschädigung, die auch in einer laufenden Abgabe bestehen kann, der Verwertungsgesellschaft zur Verfügung.

(2) Schutzrechte, die sich ausschliesslich oder überwiegend auf das Gebiet der Oxo-Synthese beziehen, werden die Vertragspartner auf die Verwertungsgesellschaft übertragen, unter Vorbehalt einer kostenlosen ausschliesslichen Lizenz (ausschliessend auch die Verwertungsgesellschaft) für den ausserhalb des Gebietes der Oxo-Synthese liegenden Bereich derartiger Schutzrechte, mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben. Auf Schutzrechte, welche sich ausser auf die Oxo-Synthese in erheblichem Umfange auch auf andere Gebiete beziehen, werden die Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft für das Gebiet der Oxo-Synthese eine ausschliessliche Lizenz (ausschliessend auch den einbringenden Vertragspartner selbst) erteilen, mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

(3) Die Kosten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verteidigung der Schutzrechte werden von demjenigen ausgelegt, der sie angemeldet hat oder dem sie übertragen sind. Im internen Verhältnis werden die entstehenden Lasten in der Weise verteilt, dass die Vertragspartner in dem Ausmass zu den Lasten beitragen, in welchem sie die Schutzrechte auf Gebieten ausserhalb der Oxo-Synthese ausnutzen, während im Übrigen die Verwertungsgesellschaft die Lasten trägt.

(4) Bevor die Verwertungsgesellschaft eine Lizenz auf ein ihr von einem Vertragspartner übertragenes oder lizenziertes unabhängiges Schutzrecht ausserhalb des Vertragsgebietes an einen

Aussenstehenden erteilt, wird sie dem Vertragspartner, der ihr das Schutzrecht überlassen hat, eine entsprechende Lizenz zu entsprechenden Bedingungen anbieten.

10.) Zusatzverfahren zur Oxo-Synthese.

(1) Verfügt einer der Vertragspartner über Erfindungen oder Erfahrungen, die in Verbindung mit der technischen Durchführung der Oxo-Synthese im Rahmen des Vertragsgebietes in der Oxo-Anlage zur Anwendung kommen können (Zusatzverfahren), so ist dieser Vertragspartner verpflichtet, derartige Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Oxo-Anlage der Oxo-Gesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Benutzung der hierfür erforderlichen gegenwärtigen und zukünftigen Schutzrechte ohne Vergütung zu gestatten. Sollte sich hierbei ergeben, dass Kollisionen mit Verträgen eintreten, die der betreffende Vertragspartner früher abgeschlossen hat, so wird von Fall zu Fall eine Verständigung erfolgen.

(2) Wenn von der Oxo-Gesellschaft Verbesserungen der gemäß Abs. 1 zur Benutzung überlassenen Verfahren entwickelt werden, stehen diese Verbesserungen auch dem Gesellschafter, der das Ursprungsverfahren zur Benutzung überlassen hat, kostenlos zur Verfügung; soweit Schutzrechte auf solche Verbesserungen nachgesucht sind, geschieht dies in Form einer ausschliesslichen Lizenz, mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

(3) Für die Zwecke ausserhalb des Vertragsgebietes stehen die in Abs. 1 genannten Rechte der Vertragspartner und die in Abs. 2 genannten Verbesserungen auch der Verwertungsgesellschaft zur Anwendung in Verbindung mit der Oxo-Synthese zur Verfügung, wobei über die Bedingungen der Zurverfügungstellung von Fall zu Fall eine angemessene Vereinbarung mit dem betreffenden Vertragspartner, notfalls unter Mitwirkung des Schiedsgerichtes, herbeizuführen ist; soweit es sich dabei um Schutzrechte handelt, erhält die Verwertungsgesellschaft eine nicht-ausschliessliche Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen in Verbindung mit der Oxo-Synthese zu vergeben.

(4) Hinsichtlich der Kosten der Schutzrechte finden die Bestimmungen in Ziffer 9 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

11.) Zukauf von Erfindungen.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig bezühen, Erfindungen Dritter auf dem Gebiet der Oxo-Synthese für die Verwertungsgesellschaft zu erwerben und werden einen Erwerb für sich selbst nur mit Zustimmung der Verwertungsgesellschaft vornehmen. Jeder Vertragspartner ist jedoch dann zu einem selbständigen Erwerb berechtigt, wenn die Verwertungsgesellschaft den Erwerb abgelehnt hat oder binnen angemessener Frist, nachdem ihr die Erfindung nebst den notwendigen Unterlagen zum Erwerb angeboten worden ist, eine Entscheidung nicht getroffen hat.

12.) Patentfrieden.

Die Vertragspartner vereinbaren Patentfrieden auf dem Gebiet der Oxo-Synthese und werden demzufolge von Angriffen auf Patente und Patentanmeldungen der Verwertungsgesellschaft oder eines der Vertragspartner Abstand nehmen und sich gegenseitig auf dem Patentgebiet bestens unterstützen.

13.) Ausbau der Oxo-Produktion.

(1) Kommt eine Erweiterung der Herstellung von Oxo-Produkten über den zunächst vorgesehenen Umfang von 6.000 - 8.000 tato zu verarbeitender Olefine in Frage, so soll in erster Linie ein gemeinsamer Ausbau im Rahmen der Oxo-Gesellschaft vorgenommen werden. Kommt hierüber ein übereinstimmender Beschluss der drei Gesellschafter nicht zustande, so sind diejenigen Gesellschafter, die der Erweiterung der Herstellung bei der Oxo-Gesellschaft zugestimmt haben, berechtigt, in dem von ihnen bei der Oxo-Gesellschaft für notwendig erachteten Umfang eine Lizenz auf das Oxo-Verfahren und die Zusatzverfahren für das Vertragsgebiet zu erhalten, und zwar zu den Bedingungen, die die Oxo-Gesellschaft erhalten hat. Sollten weder die Oxo-Gesellschaft noch die einzelnen Gesellschafter eine weitere Produktion aufnehmen wollen, so ist die Verwertungsgesellschaft berechtigt, auf dem Vertragsgebiet Lizenzen an Dritte zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft wird keine Lizenzen auf dem Vertragsgebiet an Dritte vergeben, falls diese ihre bisher von der Oxo-Gesellschaft bzw. einem Partner bezogenen Mengen selbst herstellen wollen. Hat aber ein Interessent einen neuen Bedarf an Oxo-Produkten, so werden die Partner vor Lizenzvergebung

sich über das Vorgehen beraten und zunächst Wege suchen, die verlangte Mehrerzeugung im Rahmen der Oxo-Gesellschaft bzw. bei einem Partner vorzunehmen. Gelingt dies nicht, so wird die Verwertungsgesellschaft Lizenzen nur vergeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, die in das Vertragsgebiet fallenden Erzeugnisse im Minvernehmen mit I.G., HENKEL und RUMCHOWSKI auf den Markt zu bringen.

(2) Bei der Vergabe von Lizenzen seitens der Verwertungsgesellschaft innerhalb Grossdeutschlands (einschliesslich Protektorate und Schutzgebiete) steht der Oxo-Gesellschaft - und unter der Voraussetzung des Abs. 1 auch den Gesellschaftern das Recht der Vorkaufbegünstigung zu.

14.) Lieferung der Oxo-Produkte an die Vertragspartner und an Dritte.

(1) Die drei Gesellschafter haben zu je einem Drittel Anspruch auf Belieferung mit den in der Oxo-Gesellschaft hergestellten Oxo-Produkten für die Zwecke der Verarbeitung zu den in der Definition des Vertragsgebietes genannten Fertigprodukten in ihren eigenen Anlagen. Soweit die Gesellschafter ausser den in Vertragsgebiet angegebene Erzeugnissen bisher andere Erzeugnisse aus Fettalkoholen und Alkoholen anderer Herkunft hergestellt haben, sind sie berechtigt, diese Erzeugnisse auch aus den von der Oxo-Gesellschaft gelieferten Produkten herzustellen. Mit der Überlassung von höchstens 200 tate Fettalkoholen seitens der RUMCHOWSKI aus deren Quote an die Firma Goldschmidt, Essen, sind die Gesellschafter einverstanden, sofern die RUMCHOWSKI die Firma Goldschmidt verpflichtet, diese Produkte nur im Minvernehmen mit I.G. und Henkel zu verwenden.

(2) Soweit einer der Vertragspartner seine in Abs. genannte Eigenbezugsquote nicht beansprucht, hat jeder der anderen Vertragspartner das Recht auf Übernahme dieser Quote, und zwar, wenn die beiden anderen Vertragspartner Interesse an der Quote haben, zu gleichen Teilen. Über die Vergütung für die Übernahme der Quote ist eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht.

(3) Die drei Gesellschafter verpflichten sich, bei der Verwendung der von der Oxo-Gesellschaft bezogenen Oxo-Produkte die Hauptinteressengebiete der übrigen Gesellschafter nicht zu

stören. Desgleichen sollen die Hauptinteressengebiete der drei Gesellschafter beim Verkauf der Oxo-Produkte durch die Oxo-Gesellschaft an Dritte nicht gestört werden.

15.) Export der Oxo-Produkte.

Der Export der Oxo-Produkte bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft. Im Übrigen sind die Vertragspartner hinsichtlich der aus den Oxo-Produkten hergestellten weiteren Produkte im Export frei.

16.) Nebenprodukte.

Die Oxo-Gesellschaft wird die anfallenden Nebenprodukte bestmöglichst verwerten, gegebenenfalls durch Weiterveredelung. Die drei Gesellschafter haben das Anrecht, die bei der Oxo-Gesellschaft zum Verkauf gelangenden Nebenprodukte zu den im freien Verkehr erzielbaren Preisen anteilmässig zu beziehen.

17.) Ausübung der Oxo-Synthese auf Basis anderer Grundstoffe.

Sollte die Ausübung der Oxo-Synthese zwecks Herstellung der in der Definition des Vertragsgebietes genannten Fertigprodukte auf Basis von anderen als den im Vertragsgebiet genannten Verbindungen mit olefinischer Doppelbindung in Frage kommen, so ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Oxo-Gesellschaft oder eines ihrer Gesellschafter der Oxo-Gesellschaft eine Lizenz hierauf zu erteilen; kommt eine Einigung über die Lizenzhöhe nicht zustande, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

18.) Räumliches Geltungsgebiet.

(1) Dieser Konsortialvertrag und die der Oxo-Gesellschaft oder den Vertragspartnern gemäß diesem Vertrage zu erteilenden Lizenzen erstrecken sich auf Grossdeutschland einschliesslich Protektorate und Schutzgebiete.

(2) Bei Vergebung von Lizenzen auf dem Vertragsgebiet durch die Verwertungsgesellschaft in das Ausland werden RUHRCHEMIE und I.G. vorher mit HENKEL Rücksprache nehmen, um möglichst etwa entgegenstehende Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen.

19.) Konzerngesellschaften.

Die für die Vertragspartner festgesetzten Rechte und Pflichten beziehen sich auch auf diejenigen Konzerngesellschaften, die zu 100 % den Vertragspartnern direkt oder indirekt gehören.

20.) Vertragsdauer.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf das Ende des ersten Kalendervierteljahres - erstmalig zum 31.3.1955 - mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(2) Die bis zum Vertragsablauf auf Grund dieses Vertrages erteilten Lizenzen und sonstigen Rechte bleiben auch nach Ablauf dieses Vertrages bis zum Erlöschen der betreffenden Patente bestehen.

21.) Härteausgleich.

Wenn bei der Durchführung dieses Vertrages Härten entstehen, die dem einzelnen Vertragspartner nicht zugemutet werden können, so soll hierüber eine Verständigung unter den Vertragspartnern, eventuell durch Abänderung des Vertrages, nach Treu und Glauben erfolgen. Derartige Härten können insbesondere dadurch entstehen, dass die gesamte Entwicklung des Oxo-Verfahrens heute noch nicht überschauen werden kann und der Schutzzumfang der von der Verwertungsgesellschaft zu lizenzierenden Schutzrechte nicht geklärt ist, ferner dadurch, dass der Vertragspartner von Einsprüchen gegen die Schutzrechte der Verwertungsgesellschaft Abstand nehmen muss und dass er seine Erfindungen auf dem Gebiete der Oxo-Synthese der Verwertungsgesellschaft überlassen muss. Jedenfalls soll der einzelne Vertragspartner durch diese Vereinbarung nicht schlechter gestellt werden als Dritte.

22.) Schiedsgericht.

Alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Partnern freundschaftlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über alle Streitig

keiten - einschliesslich der Gültigkeit des Vertrages selbst - ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jede Partei binnen einem Monat nach Erhalt der Aufforderung einen Schiedsrichter zu benennen hat. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Der Obmann muss zum Richteramt befähigt sein. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so wird dieser von dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie bestimmt. Ebenso soll der Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie den fehlenden Schiedsrichter ernennen, falls eine Partei nicht rechtzeitig ihren Schiedsrichter benennt. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Zivilprozessordnung. Als das gemäss § 1045 ZPO zuständige Gericht wird das Landgericht Berlin vereinbart.

Oberhausen-Höllen, den 31.10.1940. WÜHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT.
gez. Martin gez. i.V. Rohe

Müsseldorf, den 31.10.1940. H E F K & E und G I E . G M B H.
gez. Merkel gez. ppa. F. Brandt

Frankfurt a.M., den 31.10.1940. I.G. FARBEINDUSTRIE A.-G.
gez. Ambros gez. ppa. Seintzler

Vertrag

zwischen

der Ruhrchemie Aktiengesellschaft in Oberhausen-Holten,
im folgenden kurz "Ruhrchemie" genannt,

und

der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.,
im folgenden kurz "I.G." genannt.

Ruhrchemie hat gefunden, dass sauerstoffhaltige Verbindungen aus Olefinen dadurch hergestellt werden können, dass Kohlenoxyd und Wasserstoff an die olefinische Doppelbindung angelagert werden. I.G. und Ruhrchemie verfügen über Einrichtungen, technische Kenntnisse und Erfahrungen, welche für die Einzelausarbeitung des von Ruhrchemie gefundenen Verfahrens und für die Übertragung des Verfahrens in die Technik von Bedeutung sind. I.G. verfügt über besondere Anwendungsmöglichkeiten der so hergestellten Produkte zur Herstellung verschiedener Markterzeugnisse. Ruhrchemie und I.G. sind deshalb übereingekommen, auf dem genannten Gebiet zusammenzuarbeiten und vereinbaren folgendes:

§ 1.

Vertragsgebiet.

- (1) Das Vertragsgebiet umfasst alle Verfahren (Oxo-Verfahren), welche betreffen
 - a) die Herstellung von synthetischen Produkten aus Verbindungen mit olefinischer Doppelbindung durch Anlagerung von Kohlenoxyd und Wasserstoff als solchem an die olefinische Doppelbindung (Oxo-Synthese) sowie
 - b) die Überführung der gemäss a) gewonnenen primären Produkte in Säuren bezw. Alkohole.
- (2) Die gemäss a) oder b) gewonnenen Produkte werden nachstehend als "Oxo-Produkte" bezeichnet.

110

§ 2.

Rechte auf dem Vertragsgebiet.

- (1) Unter "Rechte auf dem Vertragsgebiet" im Sinne dieses Vertrages sind zu verstehen:

Patente und Patentanmeldungen sowie ungeschützte Erfindungen, technische Kenntnisse und Erfahrungen, welche betreffen

- a) den chemischen Prozess der Oxo-Verfahren,
- b) apparative Vorrichtungen, welche mit der Durchführung der Oxo-Verfahren unmittelbar zusammenhängen,
- c) Stoffansprüche, welche Oxo-Produkte betreffen,
- d) die für die Durchführung der Oxo-Verfahren benötigten Katalysatoren und deren Herstellung sowie apparative Vorrichtungen, welche mit der Herstellung der Katalysatoren unmittelbar zusammenhängen.

- (2) Soweit Patente, Patentanmeldungen, ungeschützte Erfindungen, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowohl das Vertragsgebiet wie auch andere technische Gebiete berühren, fallen sie nur insoweit unter Abs. 1, als sie das Vertragsgebiet betreffen.

§ 3.

Forschung und Entwicklung.

- (1) I.G. und Ruhrchemie verpflichten sich, auf dem Vertragsgebiet aufs engste zusammenzuarbeiten, insbesondere in ihren eigenen Anlagen und Laboratorien Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu leisten.
- (2) I.G. und Ruhrchemie werden sich laufend über ihre Erfindungen und Erfahrungen auf dem Vertragsgebiet unterrichten.

§ 4.

Verwertungsgesellschaft.

- (1) I.G. und Ruhrchemie verpflichten sich, neben der Entwicklung der genannten Verfahren ihre technische Verwertung im Rahmen dieses Vertrags mit allen Mitteln zu fördern. I.G. und Ruhrchemie gründen zu diesem Zweck gemeinsam auf der Basis 50:50

(1-7)

eine "Verwertungsgesellschaft" mit einem Stammkapital von
RM 20.000,—. Der Sitz dieser Gesellschaft ist Oberhausen.

- (2) I.G. und Ruhrchemie verpflichten sich, ihre gegenwärtigen und zukünftigen "Rechte auf dem Vertragsgebiet" der Verwertungsgesellschaft für die ganze Welt ausschliesslich - ausschliessend auch die einbringende Gesellschaft - zur Verfügung zu stellen. Patente und Patentanmeldungen, die sich ganz oder überwiegend auf das Vertragsgebiet beziehen, werden die Vertragspartner auf die Verwertungsgesellschaft übertragen unter Vorbehalt einer kostenlosen ausschliesslichen Lizenz (ausschliessend auch die Verwertungsgesellschaft) mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, für den ausserhalb des Vertragsgebiets liegenden Bereich derartiger Patente und Patentanmeldungen; auf Patente und Patentanmeldungen, die sich ausser auf das Vertragsgebiet in erheblichem Umfang auch auf andere Gebiete beziehen, werden die Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft für das Vertragsgebiet eine ausschliessliche Lizenz (ausschliessend auch die Vertragspartner) mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, erteilen.
- (3) Als Entgelt für Überlassung der Rechte gemäss Abs. 2 leistet die Verwertungsgesellschaft an die Vertragspartner folgende Zahlungen:

a) Aus den Lizenzeneinnahmen von Dritten für die Ausübung des Oxo-Verfahrens in Deutschland auf Basis langkettiger Olefine (C₁₀-C₂₀) zwecks Gewinnung von Aldehyden, Fettalkoholen und Fettsäuren als Ausgangsstoffe ausschliesslich für die Herstellung von Textilhilfs-, Lederhilfs-, Wasch- und Reinigungsmitteln und Seifen sowie kosmetischen Präparaten erhalten

63 % Ruhrchemie
27 % I. G.

für die ersten 25.000 jato Alkohole (andere Produkte als solche gerechnet) und

54 % Ruhrchemie
36 % I. G.

für die nächsten 25.000 jato Alkohole (andere Produkte als solche gerechnet);

b) aus allen sonstigen Lizenzeneinnahmen der Verwertungsgesellschaft in Deutschland erhalten Ruhrchemie und I.G. je 45 %;

- c) aus den Lizenzeinnahmen der Verwertungsgesellschaft aus der Auslandsverwertung sollen Ruhrchemie und I.G. auf die Dauer grundsätzlich je 45 % erhalten; solange jedoch die Entwicklung des Verfahrens durch die gemeinsame Arbeit noch nicht zu entsprechenden Verbesserungen des Verfahrens geführt hat, werden die Zahlungen der Verwertungsgesellschaft an Ruhrchemie und I.G. unter sinngemässer Anwendung der für das Inland unter a) und b) getroffenen Regelung jeweils von Fall zu Fall vereinbart werden.

§ 5.

Gemeinschaftsanlagen.

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen, gemeinsam entweder im Rahmen der Verwertungsgesellschaft oder im Rahmen einer von ihnen neu zu gründenden Produktionsgesellschaft eine Anlage zur Ausführung von Oxo-Verfahren zu errichten. Die erste Gemeinschaftsanlage soll tunlichst im Anschluss an die bestehende Holtener Anlage der Ruhrchemie bzw. der Ruhrbenzin A.-G. errichtet werden. Es ist beabsichtigt, auch weitere Anlagen zur Auswertung von Oxo-Verfahren tunlichst als Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Wenn eine Gemeinschaftsanlage im Rahmen der Verwertungsgesellschaft errichtet wird, so zahlt die Verwertungsgesellschaft an die Vertragspartner als Entgelt für die Benutzung der gemäss § 4 Abs. 2 überlassenen Rechte dieselben Beträge, welche sie gemäss § 4 Abs. 3 a) und b) aus ihren Lizenzeinnahmen an die Vertragspartner zu zahlen hätte, wenn die Anlage von einem Dritten errichtet worden wäre.

Wird die Gemeinschaftsanlage im Rahmen einer besonderen Produktionsgesellschaft errichtet, so erwirbt die Produktionsgesellschaft von der Verwertungsgesellschaft eine entsprechende Lizenz.

- (2) a) Die Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft verarbeitet die bei ihr hergestellten Oxo-Produkte auf Fertigprodukte; sie wird jedoch keine Neuanlagen für diese Verarbeitung errichten, soweit einer der Vertragspartner über bestehende Anlagen verfügt, in welchen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für Rechnung der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft vorgenommen werden kann. Das Arbeitsgebiet der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft beschränkt sich auf solche Fertigprodukte, die mengenmässig mehr als 50 % Oxo-Produkte enthalten.

- b) Enthält ein Fertigserzeugnis mengenmässig weniger als 50 % Oxo-Produkte, so soll dieses Fertigprodukt dann in den Arbeitsbereich der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft fallen, wenn feststellbar ist, dass der Wert des Oxo-Anteils im Fertigprodukt den Wert des Nicht-Oxo-Anteils übersteigt.
- c) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft ihre für eine derartige Herstellung von Fertigprodukten benötigten Patente und Erfahrungen von Fall zu Fall in Form einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht durch vertragliche Bindungen daran gehindert sind. Falls ein Partner durch vertragliche Bindungen, die er nach Abschluss dieses Vertrages eingegangen hat, daran gehindert ist, der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft eine Lizenz der genannten Art zu geben, selbst aber die entsprechende Herstellung von Fertigprodukten aus den Oxo-Produkten in seinen eigenen Anlagen nach von ihm gefundenen Verfahren aufnimmt, so soll er dem anderen Partner aus seinem Gewinn aus der Herstellung der Fertigprodukte eine angemessene Entschädigung zahlen, deren Höhe gegebenenfalls, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, durch das Schiedsgericht festgesetzt wird.
- (3) Die Vertragspartner haben Anspruch auf Belieferung durch die Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft mit denjenigen Mengen der in einer Gemeinschaftsanlage gewonnenen Oxo-Produkte, die nicht gemäss Abs. 2 in der Gemeinschaftsanlage oder für deren Rechnung auf fertige Verbrauchsprodukte verarbeitet werden, und zwar, wenn beide Vertragspartner Interesse an dem Oxo-Produkt haben, im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an der Gemeinschaftsanlage. Bei Lieferung der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft an einen Vertragspartner zahlt dieser an diese Gesellschaft die Selbstkosten (einschliesslich Lizenzgebühr sowie anteiliger Anlageabschreibung und anteiliger 5 %iger Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals). Für diejenigen Mengen Oxo-Produkte, welche ein Vertragspartner über seine Quote hinaus bezieht, zahlt er an den anderen Vertragspartner pro Kilo Oxo-Produkt, als Alkohol berechnet, einen Betrag von 10 % der vorgenannten Selbstkosten.
- (4) Der Verkauf der in einer Gemeinschaftsanlage gewonnenen Oxo-Produkte sowie der dort gewonnenen oder für deren Rechnung bei einem Vertragspartner hergestellten Fertigprodukte an Dritte soll durch die Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft vorgenommen werden, sofern es nicht zweckmässiger ist,

den Verkauf der bestehenden Verkaufsorganisation eines der Vertragspartner zu übertragen.

§ 6.

Anlagen der einzelnen Vertragspartner.

- (1) Sofern es sich nicht ermöglichen lässt, gemäß § 5 Abs. 1) eine Gemeinschaftsanlage im Anschluss an die bestehenden Holtener Anlagen der Ruhrchemie bzw. der Ruhrbenzin A.-G. zu errichten, ist Ruhrchemie berechtigt, im Anschluss an die genannten Anlagen allein eine Oxo-Anlage zur Herstellung von maximal 5.000 tato Oxo-Produkte aus den olefinischen Kohlenwasserstoffen, welche in den bestehenden Holtener Anlagen der Ruhrchemie oder der Ruhrbenzin A.-G. entweder als solche anfallen oder aus den Produkten dieser Anlagen gewonnen werden, zu errichten und dabei die von ihr stammenden Rechte auf dem Vertragsgebiet lizenzfrei zu benutzen. Ruhrchemie wird den Verkauf der Produkte, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs.5, der Verwertungs- bzw. Produktionsgesellschaft (§ 5) überlassen, sofern es nicht zweckmässiger ist, den Verkauf der bestehenden Verkaufsorganisation eines der Partner zu übertragen.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, allein Anlagen zur Ausführung von Oxo-Verfahren zu errichten, soweit der andere Vertragspartner die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage ablehnt; der betreffende Vertragspartner kann in diesem Fall von der Verwertungsgesellschaft die Erteilung der erforderlichen Lizenz verlangen. Im übrigen soll kein Vertragspartner durch diesen Vertrag gehindert sein, in aussergewöhnlichen Fällen, die durch technische Verhältnisse bedingt sind, allein die Oxo-Reaktion auszuführen; auch in solchen Fällen kann der betreffende Vertragspartner die Erteilung der erforderlichen Lizenz durch die Verwertungsgesellschaft verlangen.
- (3) Im Fall einer Lizenzerteilung gemäß Abs. 2 zahlt der betreffende Vertragspartner unmittelbar an den anderen Vertragspartner 50 % der Lizenzgebühr, welche ein Dritter an die Verwertungsgesellschaft zu zahlen hätte, jedoch mit dem Recht der Meistbegünstigung.

57

- (4) Die Vertragspartner werden vor Aufnahme einer Oxo-Produktion durch einen Vertragspartner allein eine Abstimmung der beiderseitigen Interessen vornehmen.
- (5) Ruhrchemie ist berechtigt, auf Grund eines Vertrags mit der Th. Goldschmidt A.-G. ("Goldschmidt") höchstens 1.000 Jato Oxo-Produkte aus der bei der Ruhrchemie oder Ruhrbenzin A.-G. zu errichtenden ersten Anlage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 6 Abs. 1) und höchstens 200 Jato aus dem Eigenverbrauchsanteil der Ruhrchemie an der Produktion der von Ruhrchemie, Henkel und I.G. zu errichtenden Oxo-Anlage an Goldschmidt zu liefern, der diese Produkte in eigenen Anlagen und nach eigenen Verfahren weiterverarbeitet wird. Ruhrchemie wird Goldschmidt verpflichtet, diese Oxo-Produkte oder die daraus hergestellten Produkte nur im Einvernehmen mit I.G. und Ruhrchemie auf den Markt zu bringen.

§ 7.

Geheimhaltung.

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle technischen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Vertragsgebiet gegenüber Dritten, die nicht Lizenznehmer der Verwertungsgesellschaft sind, streng geheimzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, diejenigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen, welche sie auf Grund dieses Vertrags von dem anderen Vertragspartner für das Vertragsgebiet erfahren, nicht ausserhalb dieses Gebiets zu verwerten. Die Vertragspartner werden auch dafür sorgen, dass Lizenznehmer der Verwertungsgesellschaft die technischen Kenntnisse und Erfahrungen, welche sie auf Grund des Lizenzvertrags für das Vertragsgebiet erhalten, nicht ausserhalb dieses Gebiets verwerten werden.

§ 8.

Patentbestimmungen.

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, aufs engste zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, der Verwertungsgesellschaft einen möglichst umfassenden Patentbesitz auf dem Vertragsgebiet



- zu verschaffen und zu erhalten.
- (2) Die Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung derjenigen Schutzrechte, welche gemäss § 4 Abs. 2 auf die Verwertungsgesellschaft übertragen werden, werden von der Verwertungsgesellschaft ausgelegt. Die Kosten derjenigen Patente, für welche die Verwertungsgesellschaft gemäss § 4 Abs. 2 eine ausschliessliche Lizenz erhält, werden von demjenigen Vertragspartner, welcher das Schutzrecht angemeldet hat ausgelegt. Im internen Verhältnis werden die entstehenden Lasten sowohl für die in Satz 1 wie für die in Satz 2 genannten Schutzrechte in der Weise verteilt, dass der einbringend Vertragspartner in dem Ausmass zu den Lasten eines Schutzrechts beiträgt, in welchem er das Schutzrecht ausserhalb des Vertragsgebiets ausnutzt, während im übrigen die Verwertungsgesellschaft die Lasten trägt.
- (3) Das Vorgehen gegen Patentverletzer erfolgt durch die Verwertungsgesellschaft. Falls die Verwertungsgesellschaft sich weigert, gegen einen Patentverletzer vorzugehen, hat derjenige Vertragspartner, von dem das verletzte Patent stammt, das Recht, selbst auf eigene Kosten gegen den Patentverletzer vorzugehen; in diesem Fall ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, den betreffenden Vertragspartner zu einem solchen Vorgehen in den Stand zu setzen.

§ 9.

Zukauf von Erfindungen.

Die Vertragspartner werden sich gemeinsam bemühen, Erfindungen Dritter auf dem Vertragsgebiet für die Verwertungsgesellschaft zu erwerben und werden einen Erwerb für sich selbst nur mit Zustimmung der Verwertungsgesellschaft vornehmen. Jeder Vertragspartner ist jedoch dann zu einem eigenen Erwerb berechtigt, wenn die Verwertungsgesellschaft den Erwerb abgelehnt hat oder binnen angemessener Frist, nachdem ihr die Erfindung nebst den notwendigen Unterlagen zum Erwerb angeboten worden ist, eine Entscheidung nicht getroffen hat.

55

§ 10.

Härteklausel.

- (1) Da sich nicht voraussehen lässt, in welche Gebiete der Chemie die weitere Entwicklung auf dem Vertragsgebiet führen wird, könnte der Fall eintreten, dass durch Einbeziehung einzelner Gebiete in dieses Abkommen einem Partner erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, weil er z.B. auf diesem Gebiet schon vertragliche Beziehungen zu Dritten hat. In diesem Fall werden die beiden Partner in freundschaftlicher Zusammenarbeit eine Lösung suchen; diese soll in der Richtung liegen, dass die Schwierigkeiten des einen Partners beseitigt und gleichzeitig die dem anderen Partner dadurch erwachsenden Unbilligkeiten ausgeglichen werden. In gleicher Weise werden die Vertragspartner in freundschaftlicher Zusammenarbeit eine Lösung suchen, sofern aus anderen Gründen dieser Vertrag für den einen oder anderen Vertragspartner zu einer unbilligen Härte führen sollte. Als unbillige Härte soll es insbesondere angesehen werden, wenn innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes nicht eine Verwertung befriedigenden Umfangs in die Wege geleitet bzw. fest vorgesehen ist.
- (2) Sollte es sich herausstellen, dass für die Oxo-Synthese ein umfassender Patentschutz nicht zu erreichen ist, so werden die Vertragspartner in Verhandlungen eintreten, um entweder diesen Vertrag aufzuheben oder die Bedingungen dieses Vertrages an die neue Lage anzupassen, z.B. dadurch, dass die Lizenzgebühren, welche für die Oxo-Anlagen der Vertragspartner gemäss § 6 Abs. 3 zu zahlen sind, herabgesetzt werden oder in Wegfall kommen; dabei soll das Ziel sein, dass kein Vertragspartner durch diesen Vertrag in eine schlechtere Position als ein aussenstehender Dritter gebracht wird.

§ 11.

Tochtergesellschaften.

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind auch für diejenigen Gesellschaften bindend, die einem Vertragspartner direkt oder indirekt zu 100 % gehören.

54

- (2) Die Ruhrchemie steht ferner dafür ein, dass auch ihre Schwestergesellschaft, die Ruhrbensen A.-G., die Bestimmungen dieses Vertrages einhalten wird.

§ 12.

Vertragsdauer.

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom Tag der Unterzeichnung ab in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende des ersten Kalendervierteljahres - erstmalig zum 31.3.1955 - mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Bei Ablauf dieses Vertrags verbleiben der Verwertungsgesellschaft die ihr bis dahin gemäss § 4 Abs. 2 übertragenen oder lizenzierten Schutzrechte bis zu deren Ablauf. Für die Lizenzierung dieser Schutzrechte durch die Verwertungsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss fort.

§ 13.

Schiedsgericht.

Alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Partnern freundschaftlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über alle Streitigkeiten - einschliesslich der Gültigkeit des Vertrags selbst - ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jede Partei binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung einen Schiedsrichter zu benennen hat. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Der Obmann muss zum Richteramt befähigt sein. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so wird dieser von dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie bestimmt. Ebenso soll der Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie den fehlenden Schiedsrichter ernennen, falls eine Partei nicht rechtzeitig ihren Schiedsrichter benennt. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Zivilprozessordnung. Als das



gemäß § 1045 ZPO. zuständige Gericht wird das Landgericht Berlin vereinbart.

§ 14.

Übertragung von Rechten und Pflichten.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrage ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.

§ 15.

Urkundensteuer.

Die Urkundensteuer tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Oberhausen-Holten, den 30.X.50. Frankfurt a.M., den 30.X.1940.

RÜHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. Martin i.V. Rohe gez. Ambros ppa. Feintzeler

56

KONKORTIALBESCHLUSS XV/1940 ÜBER KONZERNPROMOTION.

RUHRCHEMIE hat sich das Recht in der Verwertungsgesellschaft vorbehalten und behält sich dasselbe auch gegenüber der Oxo-Gesellschaft vor, im Zusammenhang mit der Holtener Anlage der RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT und RUHRBENZIN AKTIENGESELLSCHAFT entweder allein oder zusammen mit der I.G. eine Oxo-Anlage zu errichten mit einer Erzeugungsfähigkeit bis 5.000 tato Oxo-Produkte. In der Verarbeitung olefinischer Kohprodukte zu Oxo-Produkten, die nicht in das Vertragsgebiet der Oxo-Gesellschaft fallen, wird sich RUHRCHEMIE nur mit der I.G. verständigen und in seinen Entschlüssen unabhängig von der Oxo-Gesellschaft sein. Falls aber RUHRCHEMIE bzw. RUHRBENZIN ihre langkettigen Olefine weder an die Oxo-Gesellschaft absetzen kann, noch sie selbst anderweitig zu verwerten imstande ist, wobei die Herstellung von Oxo-Produkten auf dem Vertragsgebiet ausgeschlossen ist, wird RUHRCHEMIE bis zu 300 tato Oxo-Produkte, die in das Vertragsgebiet fallen, an die Th. Goldschmidt A.-G. zu liefern berechtigt sein. Goldschmidt verpflichtet sich aber, daraus keine Seifen und Waschmittel herzustellen. Für diese 300 tato Oxo-Produkte gilt dasselbe wie für die 200 tato Oxo-Produkte, welche die Firma Goldschmidt aus der Produktion der Oxo-Gesellschaft über RUHRCHEMIE erhält, d.h. RUHRCHEMIE wird Goldschmidt verpflichtet, diese Oxo-Verbindungen bzw. die daraus hergestellten Erzeugnisse nur im Einvernehmen mit der I.G., HENKEL und RUHRCHEMIE auf den Markt zu bringen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1940.

H e n k e l und Cie.

R u h r c h e m i e

gez. Henkel gez. Dr. Brandt

gez. Martin gez. J. V. Rohe

I. G. Farbenindustrie

gez. Ambros gez. ppa. Heintzler